

Kennen Sie die gesetzlichen Vertretungsrechte?

Eine Beistandschaft für eine erwachsene Person wird angeordnet, wenn eine hilfsbedürftige Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreichend unterstützt wird. Es kann auch sein, dass die Unterstützung von vornherein nicht ausreicht und Sie keine eigene Selbstvorsorge getroffen haben und auch von Gesetzes wegen keine Vertretung für Sie besteht.

Welche Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsmöglichkeiten haben Sie?

Eine **verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft** lebende urteilsunfähige Person wird von Gesetzes wegen durch den Partner/die Partnerin vertreten, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder einander regelmässig und persönlich unterstützen.

Für welche Handlungen werden Sie von der Partnerperson unterstützt?

- Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts
- ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- Post öffnen und erledigen.

Bei ausserordentlichen Vermögensgeschäften, wie etwa der Liquidation eines Unternehmens oder dem Verkauf einer Liegenschaft, müssen Sie die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen (Art. 374 ZGB).

Haben Sie einen Vorsorgeauftrag erstellt?

Jede handlungsfähige Person kann einen **Vorsorgeauftrag** errichten und selbst eine Vertrauensperson zur Erledigung Ihrer Angelegenheiten bezeichnen. Erklärt die KESB einen Vorsorgeauftrag nach ärztlich festgestellter Urteilsunfähigkeit für gültig, so nimmt sie keine weiteren Amtshandlungen vor. Die KESB prüft weder die Zweckmässigkeit des Vorsorgeauftrages noch eine sorgfältige Umsetzung und Auftragsführung durch Ihre Vertrauensperson. Mit dem Vorsorgeauftrag können Sie insbesondere die folgenden Geschäfte regeln:

- Ihre persönlichen Angelegenheiten wie Betreuung, Pflege und Wohnen (Personensorge)
- Ihre Einkommens- und Vermögensverwaltung (Vermögenssorge)
- behördliche und gerichtliche Angelegenheiten (Rechtsverkehr).

Haben Sie Liegenschaften, die verwaltet oder verkauft werden sollen, so bezeichnen Sie diese im Vorsorgeauftrag ausdrücklich.

Der Vorsorgeauftrag ist an bestimmte Formvorschriften gebunden. Sie können diesen eigenhändig von Anfang bis Ende von Hand schreiben oder durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen. Viele nützliche Vorlagen zum Vorsorgeauftrag finden Sie im Internet.

Wie kann ich meine gesundheitlichen Wünsche festhalten und wer vertritt mich in medizinischen Fragen?

Mit einer **Patientenverfügung** können Sie bei Ihrer Urteilsunfähigkeit selbst bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen oder nicht (Art. 370 ZGB). Zur Errichtung einer Patientenverfügung müssen Sie urteilsfähig sein. Die Verfügung müssen Sie zudem schriftlich verfassen. Die KESB hat auf die Ausstellung der Patientenverfügung und deren Inhalt keinen Einfluss und prüft sie auch nicht.

Haben Sie keine Patientenverfügung erstellt, so sind bei Ihrer Urteilsunfähigkeit für ambulante oder stationäre medizinische Massnahmen der Reihe nach die folgenden Personen von Gesetzes wegen zu ihrer Vertretung berechtigt (Art. 378 ZGB):

- die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- die Beistandsperson mit entsprechendem Vertretungsrecht
- der Ehegatte/die Ehegattin oder die Person in der eingetragenen Partnerschaft respektive die Bezugsperson, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
- die Nachkommen, wenn sie mit der urteilsunfähigen Person regelmässigen und persönlichen Kontakt pflegen
- die Eltern und die Geschwister, die regelmässigen und persönlichen Kontakt leisten.

Erst wenn Sie von all den vorstehend genannten Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben, prüft die KESB im Falle Ihrer Hilfsbedürftigkeit die Errichtung von behördlichen Massnahmen.

Haben Sie Fragen? Auf unserer Homepage finden Sie zu den einzelnen Themen weiterführende Informationen.